

II-1715 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

10.7.1968

761/A.B.

zu 763/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen,  
 betreffend ein Schreiben einer Bauunternehmung an den Bundeskanzler  
 mit der angeblichen Forderung, die Untersuchungen im Bauskandal zu  
 unterbinden.

-.-.-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Dr. Kleiner, Libal und Genossen haben am 16. Mai 1968 unter 763/J an mich eine Anfrage betreffend ein Schreiben einer Bauunternehmung an den Bundeskanzler mit der angeblichen Forderung, die Untersuchung<sup>en</sup> im Bauskandal zu unterbinden, mit folgendem Wortlaut gerichtet:

"Die Ausgabe des 'Tagblattes' vom 20. April 1968 enthält unter der Überschrift 'Bauskandal: Brief an Klaus bleibt Geheimnis. Privatklage des früheren Vizekanzlers Bock (billige Villa) gegen unser Blatt endet mit einem Freispruch' folgenden Prozeßbericht:

Eine Niederlage mußte der mittlerweile aus der Bundesregierung ausgeschiedene ehemalige Vizekanzler Dr. Bock gestern beim Linzer Bezirksgericht einstecken. Sowohl unser verantwortlicher Redakteur (vertreten von Dr. Eichler, Linz) als auch sein ehemaliger Kollege Toni Adelsberger, 'Neue Zeitung', Wien, wurden von einer Privatklage des ehemaligen Vizekanzlers wegen Presseehrenbeleidigung freigesprochen.

Dr. Bock war zum Kadi gelaufen, weil Adelsberger nach Auffliegen des Bauskandals informiert wurde, daß eine Baufirma einen Brief an den Bundeskanzler geschrieben haben soll, in dem sinngemäß gefordert wurde, die Untersuchungen im Bauskandal zu unterbinden, sonst werde man daraufkommen, daß Dr. Bock und Altbundeskanzler Dr. Gorbach äußerst billig zu einer Villa gekommen seien.

Das 'Tagblatt' fonderte damals in einem Kommentar den Bundeskanzler auf, diesen Brief, falls er ihn erhalten habe, wegen Verdachtes der Erpressung der Staatsanwaltschaft zu übergeben; sei jedoch kein Schreiben mit einem derartigen Inhalt in die Hände des Kanzlers gekommen, solle Dr. Klaus schon im Interesse seines Parteifreundes Dr. Bock endlich Stellung nehmen.

Der Privatkläger versuchte vergeblich, die Beschuldigten zu einem Vergleich zu bewegen. Dies hatten die Redakteure bereits mehrmals schriftlich abgelehnt. Vielmehr wurde von ihnen der Antrag bei Gericht eingereicht, der Kanzler möge den Brief endlich vorlegen. Ein Schreiben 'mit unbekanntem Inhalt', so wurde nämlich vom Bundeskanzleramt schriftlich dem Presserichter Dr. Kohout mitgeteilt, liege tatsächlich in der Korrespondenzablage bei Dr. Klaus ....

761/A.B.

zu 763/J

- 2 -

Adelsberger: 'Ich kann nicht vergleichen, weil ich Dr. Bock nicht beleidigt habe. Die Wahrheit soll an den Tag kommen, der Brief endlich vorgelegt werden. Darauf hat die Öffentlichkeit ein Recht!' Der Richter wies die Anträge auf Einvernahme führender Persönlichkeiten der Baufirma sowie des Bundeskanzlers und auf Vorlage des ominösen Briefes ab.

Dr. Metzler betonte im Plädoyer: 'Es war keine Kleinigkeit, daß Sektionschef Seidl wegen des Bauskandals eingesperrt wurde. Da mußte natürlich auch der zuständige Minister Dr. Bock den Buckel hinhalten. Wenn dann so ein Brief existieren soll, will die Öffentlichkeit natürlich erfahren, ob jemand durch Erpressung den Skandal aus der Welt schaffen will. Das ist aber keine Ehrenbeleidigung, wenn die Zeitung solches fordert, sondern nur ein Vorwurf, weil Dr. Klaus dazu geschwiegen hat.'

Dr. Kohout begründete den Freispruch u.a. folgend:

'Eine moderne demokratische und freie Presse hat das Recht auf eine Kontrollfunktion im Staate. Wenn nun das 'Tagblatt' in seinem Artikel forderte, der Kanzler möge Stellung nehmen zu den angeblichen Vorwürfen in dem Schreiben, so ist nicht zu beweisen, daß Dr. Bock beleidigt werden sollte. ....'

Die unterfertigten Abgeordneten sind davon überzeugt, daß das in diesem Prozeßbericht erwähnte Schreiben Ihnen, Herr Bundeskanzler, in Ihrer Eigenschaft als Bundeskanzler und nicht etwa als ÖVP-Funktionär zugegangen ist; es wäre sonst nämlich nicht verständlich, daß das Bundeskanzleramt dem zuständigen Gericht mitgeteilt, hat, das Schreiben 'mit unbekanntem Inhalt' befindet sich in der Korrespondenzablage des Bundeskanzlers.

In Ihrer am 23. Jänner 1968 vor dem Nationalrat abgegebenen Erklärung haben Sie, Herr Bundeskanzler, u.a. folgendes versprochen:

'Hohes Haus! Die Bundesregierung ist entschlossen, künftig der österreichischen Bevölkerung in verstärktem Maße durch Information Rechenschaft zu geben.'

Um Ihnen, Herr Bundeskanzler, Gelegenheit zu geben, dieses Versprechen einzuhalten, stellen die unterfertigten Abgeordneten die

#### A n f r a g e :

- 1.) Welchen Wortlaut hat das in diesem Prozeßbericht erwähnte Schreiben?
- 2.) Welchen Wortlaut hat das Antwortschreiben?
- 3.) Haben Sie, Herr Bundeskanzler, im Hinblick auf die Ihnen gemäß § 84 der Strafprozeßordnung obliegende Anzeigepflicht eine Strafanzeige erstattet?
- 4.) (Bei Verneinung der Frage 3:) Aus welchen Gründen haben Sie dies unterlassen?"

761/A.B.

zu 763/J

- 3 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das in der Anfrage genannte Schreiben hatte nur allgemeine Hinweise auf die damals gehandhabte Vorgangsweise in der Richtung enthalten, daß man auch vor integren Politikernamen nicht haltmachen werde, weil sie irgendwann in den letzten 10 Jahren mit dem Bau oder den Bauleuten zu tun hatten. Das an mich gerichtete Schreiben war ein Privatbrief, der sich nicht mit Angelegenheiten befaßte, die in den Bereich der Vollziehung des Bundeskanzlers fallen. Der Wortlaut des Schreibens kann daher von mir nicht bekanntgegeben werden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Hinblick auf das zu Punkt 1 Gesagte kann auch die Bekanntgabe des Antwortschreibens nicht erfolgen.

Zu Punkt 3 und 4 der Anfrage:

Irgend ein Anlaß zu einer gerichtlichen Verfolgung der an mich gerichteten Hinweise war nicht gegeben, weil keinerlei konkrete Verdachtsmomente, aber auch keine generellen Anschuldigungen gegen die beispielsweise genannten Politikerpersönlichkeiten enthalten waren.

-.-.-.-.-.-.-.-